

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten
und berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 11. Februar 2013

Zuständig: Kommission „Familien- und Sozialpolitik“, Frau Annekäthi Schluep-Bieri,
Präsidentin

**Freizügigkeitsgesetz (FZG) und Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG).
Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu den geplanten Änderungen im Freizügigkeitsgesetz und im Gesetz über die berufliche Vorsorge vernehmen zu lassen.

FZG Art. 19 a (neu) Ansprüche bei der Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person

Grundsätzlich hätte es der SBLV begrüsst, dass die durch die 2006 geschaffene Möglichkeit der Wahl verschiedener Anlagestrategien in der weitergehenden Vorsorge eingetretenen Probleme dadurch beseitigt worden wären, dass diese Wahlmöglichkeiten einfach wieder gestrichen worden wären. Offenbar stösst dies aber auf grossen Widerstand. Da die Wahl der Anlagestrategie nur für Vorsorgeeinrichtungen gilt, die ausschliesslich Lohnanteile über den anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern, spricht sich der SBLV für die Aufnahme des neuen Art. 19a ins FZG aus. Damit kann wenigstens verhindert werden, dass die Vorsorgeeinrichtungen vor grossen Verlusten bewahrt werden können. Das Problem wird damit aber nicht vollständig beseitigt, sondern im Wesentlichen von den Vorsorgeeinrichtungen auf die Versicherten übertragen, die sich von riskanten Anlagestrategien verführen lassen und damit allenfalls grosse Verluste einfahren. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass der neue Art. 19a FZG in Abs. 1 festhält, dass die Vorsorgeeinrichtung zumindest eine Anlagestrategie anbieten muss, bei der die Ansprüche

nach den Artikeln 15 und 17 garantiert sind und in Abs. 2 die Schriftlichkeit der Wahl der Strategie und bei Verheirateten die Unterschrift des Ehegatten erforderlich ist.

BVG Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Der SBLV begrüsst die neu eingeführte Meldemöglichkeit durch die Kinderschutzhörde oder die anderen vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle nach den Artikeln 132 Abs. 2 und 290 ZGB im Falle, dass sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Verzug befindet und der ausstehende Betrag mindestens vier monatliche Zahlungen beträgt. Die damit den Vorsorgeeinrichtungen und der Freizügigkeitsstiftung auferlegten Meldepflichten erachten wir als zumutbar.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV



Christine Bühler
Präsidentin



Annekäthi Schluop-Bieri
Kommissions-Präsidentin

Ittigen, 21. Januar 2013

Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen / Bern
Tel. 031 924 11 00
E-Mail: info@ssr-csa.ch

an					
Visa					
GS EDI 22. JAN. 2013					
Amt					
Reg.					

Herrn Bundesrat Alain Berset
Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Stellungnahme des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) zur Vernehmlassung über die Änderungen im Freizügigkeitsgesetz und Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge betreffend zwei Schutzmassnahmen: Anpassung der Freizügigkeitsleistungen bei wählbaren Anlagestrategien und besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken ihnen für die offizielle Einladung zur Vernehmlassung über die zwei oben erwähnten Schutzmassnahmen.

Nach Prüfung der Unterlagen und der vorgelegten Begründungen unterstützt der Schweizerische Seniorenrat die geplanten Änderungen sowohl im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) als auch im Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) und im Zivilgesetzbuch (ZBG).

Sowohl die vorgeschlagene Anpassung im Freizügigkeitsgesetz als auch der bessere Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente liegen im Interesse der Allgemeinheit und korrigieren erkannte Mängel im System der beruflichen Vorsorge bzw. der Alimentenversorgung und des Alimenteninkassos.

Mit vorzüglicher Hochachtung und mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Seniorenrat SSR



Karl Vögeli
Co-Präsident



Michel Pillonel
Co-Präsident



Herr Bundesrat
Alain Berset
Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Internat. Angelegenheiten
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
mylene.hader@bsv.admin.ch

Bern, 5. Februar 2013

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns am oben genannten Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Gerne nehmen wir zu den geplanten Gesetzesänderungen Stellung. Wir beschränken uns dabei auf die vorgesehenen **Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**.

Grundsätzliches

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV ist der Dachverband der Einelternfamilien und die Fachorganisation für Einelternfamilien in der Schweiz. Er setzt sich seit seiner Gründung 1984 für die Verbesserung der Lebenslage alleinerziehender Eltern und ihrer Kinder und für die Beseitigung von Diskriminierungen ein, die Einelternfamilien besonders betreffen.

Der SVAMV begrüsst die vorgesehene Gesetzesrevision zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht grundsätzlich sehr. Die Vernehmlassungsvorlage ordnet sich in die Reihe der Gesetzesrevisionen¹ ein, die das **Kind in den Mittelpunkt stellen und zum Ziel haben, seinen Unterhaltsanspruch besser zu sichern. Das ist dringend nötig:** Die Kinder getrennt lebender Eltern sind einem ausserordentlichen Armutsrisiko ausgesetzt, zu dem fehlende Unterhaltsbeiträge entscheidend beitragen. Die Vernachlässigung der elterlichen Unterhaltspflicht hat gravierende Folgen für die Entwicklungs- und Zukunftschancen der betroffenen Kinder. Sie schadet aber auch dem Gemeinwesen, das für die säumigen Eltern einspringt. Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf der Gesetzesrevision weist zu Recht darauf hin, dass es auch im Interesse der öffentlichen Hand liegt, dass geschuldete Unterhaltsbeiträge eingetrieben und Unterhaltspflichtige veranlasst werden, ihre Unterhaltspflicht wieder vollumfänglich wahrzunehmen (Seite 17). Damit die Vernachlässigung der elterlichen Unterhaltspflicht nicht als Kavaliersdelikt erscheint, ist es von entscheidender Bedeutung, Gesetzeslücken zu schliessen, die ein wirksames Inkasso behindern.

¹ Revision der elterlichen Sorge und des Kindesunterhalts

Es ist unbestritten, dass bei der Sicherung von Vorsorgeguthaben Handlungsbedarf besteht, wenn Elternpersonen sich ihrer Unterhaltspflicht entziehen. Der Bericht des Bundesrats zur Alimentenhilfe vom 4. Mai 2011 zeigt die bestehenden gesetzlichen Lücken in aller Deutlichkeit auf. Die Vernehmlassungsvorlage bezieht sich auf die Erkenntnisse des Berichts und nimmt die Verbesserungsvorschläge auf. **Der SVAMV unterstützt die Gesetzesvorschläge grundsätzlich und ebenso ihr Ziel, sicherzustellen dass bereits bestehende rechtliche Mittel rechtzeitig und damit effizienter eingesetzt werden können.**

Gleichzeitig spricht sich der SVAMV - im Sinne eines möglichst wirksamen Schutzes der betroffenen Kinder und Familien - für folgende Änderungen aus:

1. Wie bei den bereits bestehenden Rechtsinstituten für das Inkasso und die Sicherung von Alimenten müssen die vorgeschlagenen Massnahmen von den Unterhaltsgläubigerinnen und –gläubigern selbst, und nicht – wie die Vernehmlassungsvorlage vorsieht - einzig von den mit der Inkassohilfe beauftragten Stellen ergriffen werden können. **Der Ausdruck „Kindesschutzbehörde und die andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle“ muss unseres Erachtens deshalb durchgehend durch den Ausdruck „Unterhaltsgläubiger“ ersetzt werden.**
2. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Meldung an die Vorsorgeeinrichtung erst dann erfolgen kann, wenn die unterhaltsschuldende Person mit Unterhaltszahlungen im Betrag von **vier Monatszahlungen** in Verzug ist. Diese Bedingung erscheint nicht sachgerecht und entspricht nicht dem Grundsatz, dass insbesondere die betroffenen Kinder möglichst rasch Hilfe erhalten sollen. **Der SVAMV beantragt deshalb, die Bedingung im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zu streichen.**
3. Der Vernehmlassungsentwurf schlägt vor, dass die Vorsorgeeinrichtung frühestens **30 Tage**, nachdem sie Meldung über die Ansprüche der versicherten Person erstattet hat, Vorsorgeguthaben an diese auszahlen kann. Wir halten diese Frist für zu kurz, um bei Bedarf die nötigen Schritte einzuleiten, und **sprechen uns dafür aus, die Wartefrist auf 90 Tage zu verlängern.**
4. **Ausserdem sprechen wir uns dafür aus, die Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht auch für die Säule 3a vorzusehen.**

Zu unseren Anliegen und Vorschlägen im Detail

1. **Ersetzung des Ausdrucks „Kindesschutzbehörde und die andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle“ durch „Unterhaltsgläubiger“ (durchgehend)**

Der Vernehmlassungsentwurf nimmt Bezug auf den bundesrätlichen Bericht zur Alimentenhilfe und fokussiert auf die Kindesschutzbehörden bzw. die mit der Inkassohilfe beauftragten Stellen. Die Gesetzesvorschläge ermächtigen einzig die Inkassobehörden, säumige Alimentenschuldende bei den Vorsorgeeinrichtungen zu melden und von diesen Einrichtungen Informationen darüber zu erhalten, wann Ansprüche der versicherten Unterhaltsschuldern fällig werden. Das Problem, nicht früh genug von solchen Ansprüchen Kenntnis zu haben, um rechtzeitig die nötigen Massnahmen ergreifen zu können, betrifft aber nicht nur die mit der Inkassohilfe beauftragten Stellen, sondern die Unterhaltsgläubigerinnen und –gläubiger allgemein.

Das Recht, die vorgesehene Meldung nötigenfalls zu machen und die entsprechenden Informationen von den Vorsorgeeinrichtungen zu erhalten, muss deshalb den UnterhaltsgläubigerInnen selbst zukommen und nicht einzig den Inkassohilfe-Behörden. Nach Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB hilft die Inkassohilfe-Behörde den UnterhaltsgläubigerInnen auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs; sie handelt als deren Vertreterin und ist auch unzweifelhaft dazu befugt (BGE 109 Ia 72, siehe Bericht des Bundesrats „Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso“, S. 51).

Durch die Beschränkung auf die Inkassohilfe-Behörde unterscheidet sich die vorgeschlagene Regelung auch von den anderen Gesetzesbestimmungen, welche die Vollstreckung und Sicherung von Unterhaltsbeiträgen regeln, z.B. Gesuch um gerichtliche Anordnung von Sicherheitsleistungen nach Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB oder das Arrestbegehren nach Art. 271 SchKG, die beide im erläuternden Bericht zum Vorentwurf erwähnt werden. Unseres Erachtens gibt es keinen Grund, die neuen Bestimmungen anders zu konzipieren als andere Massnahmen im Bereich der Unterhaltssicherung und –vollstreckung.

In der vorliegenden Form hat die vorgeschlagene Gesetzesregelung überdies den Nachteil, dass sie die Unterhaltsgläubigerinnen und –gläubiger zwingt, sich an die Inkassohilfe-Behörde zu wenden, um den neu einzuführenden Anspruch geltend machen zu können. Dies würde in vielen Fällen ein unnötiger Aufwand für alle Beteiligten bedeuten, der zu Verzögerungen führt und nicht mit dem Grundsatz vereinbar ist, dass insbesondere die Kinder rasche Hilfe erhalten sollen. Die vorgeschlagene Bestimmung liegt weder im Interesse der betroffenen Kinder und Familien, für die schnelles Handeln entscheidend ist, noch im Interesse der ohnehin stark belasteten Behörden.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns dafür aus, den Ausdruck „Kindesschutzbehörde und die andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle“ in den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen durchgehend durch den Ausdruck „Unterhaltsgläubiger“ (oder eine andere sinngemässe Bezeichnung) zu ersetzen.

2. Verzicht auf die Bestimmung, dass eine Meldung an die Vorsorgeeinrichtung dann möglich ist, wenn Unterhaltsbeiträge in der Höhe von vier Monatszahlungen ausstehen (Art. 40 Abs. 1 VE-BVG und Art. 24^{bis} (neu) Abs. 1 VE-FZG)

Diese Bestimmung scheint uns nicht geeignet, das Recht auf Alimente wirksam zu schützen. So kann es, wenn Unterhaltszahlungen nicht regelmässig, nur schleppend oder teilweise eintreffen, längere Zeit dauern, bis der/die Unterhaltspflichtige mit vier Monatszahlungen im Rückstand ist. In dieser Zeit können Auszahlungen der beruflichen Vorsorge erfolgen und die ausbezahlten Beträge beiseite geschafft werden. Ausserdem erscheint die Festlegung eines Ausstandes von vier Monatszahlungen willkürlich.

Um Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht wirksam sichern zu können, darf es unseres Erachtens möglichst keine Hürden für die Meldung an die Vorsorgeeinrichtung geben. Entscheidend für die Meldung muss die konkrete Situation im Einzelfall sein. Besteht Grund zur Annahme, dass der unterhaltsschuldende Versicherte Beträge aus der beruflichen Vorsorge beiseite schaffen könnte, soll die Meldung rasch erstattet werden können. Es liegt an der Unterhaltsgläubigerin bzw. dem Unterhaltsgläubiger und allenfalls ihrer/seiner Vertretung zu beurteilen, ob eine Meldung nötig ist.

In diesem Zusammenhang wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage auf Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB Bezug genommen (Seite 6, Fussnote 6), welche die Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen regeln. Nach Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB ist die Sicherstellung aber nicht einzig bei beharrlicher Vernachlässigung der Unterhaltspflicht möglich, sondern auch wenn anzunehmen ist, dass unterhaltspflichtige Eltern Anstalten zur Flucht treffen oder ihr Vermögen verschleudern oder beiseite schaffen. Unseres Erachtens gibt es keinen Grund, die Meldung an die Vorsorgeeinrichtung an andere (höhere) Bedingungen zu knüpfen.

Der SVAMV beantragt aus diesen Gründen, die Bestimmung in Art. 40 Abs. 1 VE-BVG und Art. 24^{bis} (neu) VE-FZG, nach der eine Meldung an die Vorsorgeeinrichtung dann möglich ist, wenn Unterhaltsbeiträge in der Höhe von vier Monatszahlungen ausstehen, ersatzlos zu streichen.

3. Verlängerung der Wartefrist für die Auszahlung von Vorsorgeguthaben an die versicherte Person nach erfolgter Meldung an den/die UnterhaltsgläubigerIn auf 90 Tage (Art. 40 Abs. 4 VE-BVG und Art. 24^{fbis} (neu) Abs. 4VE-FZG)

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Vorsorgeeinrichtung eine Frist von 30 Tagen abwarten muss, um Vorsorgeguthaben an die versicherte alimentenschuldende Person auszuzahlen, nachdem sie Meldung über deren Ansprüche erstattet hat. 30 Tage sind unseres Erachtens jedoch zu kurz, um die notwendigen, gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zur Sicherung des Kindesunterhalts einzuleiten und die entsprechenden Anordnungen durch ein Gericht erwirken zu können. Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage selbst weist darauf hin, dass ausreichend Zeit vorgesehen werden muss, um Gesuche an das Gericht zu formulieren und einzureichen, und zudem die Zeit, die das Gericht für die Entscheidung und die Zustellung einer Verfügung braucht, berücksichtigt werden muss.

Der SVAMV spricht sich deshalb dafür aus, in Art. 40 Abs. 4 VE-BVG und Art. 24^{fbis} (neu) Abs. 4VE-FZG die Wartefrist für die Auszahlung von Vorsorgeguthaben an versicherte AlimentenschuldnerInnen nach erfolgter Meldung durch die Vorsorgeeinrichtung auf 90 Tage anzusetzen, damit die Unterhaltsbeiträge effektiv gesichert werden können.

4. Einführung von Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht für die Säule 3a

Der Vernehmlassungsentwurf beschränkt sich auf Regelungen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht in der 2. Säule und verzichtet auf entsprechende Vorschläge für die Säule 3a. Im erläuternden Bericht zu den vorgeschlagenen Neuerungen wird dieser Verzicht damit begründet, dass es bei der Säule 3a noch wesentlich schwieriger als bei der 2. Säule sein dürfte zu erfahren, ob und wo eine solche Vorsorge besteht. Diese Schwierigkeit spricht unseres Erachtens aber nicht gegen die Einführung von Massnahmen zur Sicherung von Guthaben bei der Säule 3a. Für diejenigen Unterhaltsgläubigerinnen und -gläubiger, bei denen das Bestehen einer 3a-Vorsorge der alimentenschuldenden Person in Erfahrung gebracht werden kann, sind Regelungen, wie sie für die 2. Säule vorgeschlagen werden, eine entscheidende Hilfe.

Der SVAMV beantragt deshalb, für die Säule 3a Regelungen entsprechend denjenigen für die 2. Säule einzuführen.

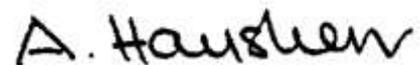
Für Ihr Interesse und die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter



Monique Gerber
Zentralpräsidentin



Anna Hausherr
Zentralsekretärin

Für allfällige Rückfragen:

Anna Hausherr, Tel 031 351 77 71, E-Mail: a.hausherr@svamv.ch

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten
und berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Wernetshausen, 31. Januar 2013

Vernehmlassungsverfahren zum Freizügigkeitsgesetz und dem Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 haben Sie auch unseren Verband wieder eingeladen, sich an dem Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der oben erwähnten Gesetzgebungen zu beteiligen. Wir danken Ihnen für den Einbezug in diese für die Alimentenhilfestellen und besonders auch für die Inkassohilfestellen der Kantone wichtigen Fragen.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus 5 Vorstandsmitgliedern des SVA aus den Kantonen Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich hat sich insbesondere mit den Vorentwürfen zum Thema „Besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente“ intensiv auseinandergesetzt und bringt hier fristgerecht ihre Stellungnahme wunschgemäss in brieflicher und gleichzeitig auch in elektronischer Form an mylene.hader@bsv.admin.ch wie folgt ein:

1. Grundsätzliches

Der SVA ist sehr erfreut, dass als erste Schritte zur Umsetzung der im Harmonisierungsbericht des Bundesrates vom 4. Mai 2011 festgestellten dringend erforderlichen Massnahmen im Bereich der Alimentenhilfe die vorliegenden Gesetze angepasst werden sollen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Vorlagen:

I. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Insgesamt werden die vorgeschlagenen Änderungen der Art. 40, Art. 49 und Art. 86 a BVG sowie die Anpassung von Art. 89 des Zivilgesetzbuches sehr begrüsst.

- 1 -

Rose Nigg

Präsidentin SVA

Rebacher 3
8342 Wernetshausen

Tel. 044/9372800
E-Mail rose.nigg@bluewin.ch

www.alimente.ch
PC: SVA 87-113466-4

Ergänzt werden muss jedoch Art. 40 mit einem Abs. 5, analog zu Art. 24^{bis} (neu) des Freizügigkeitsgesetzes vom 17.12.1993:

„Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung leitet die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Meldung der Behörde oder Stelle an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung weiter. Eine Kopie der Meldung ist der Behörde oder Stelle zu übermitteln.“

Diese Information ist für die Behörde oder Stelle insofern von grosser Bedeutung, damit sie bei Eintritt einer Fälligkeit sofort die nötigen Schritte gegenüber der aktuellen Vorsorgeeinrichtung geltend machen kann, andererseits aber auch dorthin mitteilen kann/muss, wenn die Unterhaltsverpflichtung erfüllt ist und keine Ansprüche gegenüber der unterhaltspflichtigen Person mehr bestehen.

II. Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)

Zu dem neu vorgesehenen Art. 19a „Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person“ kann von Seiten des SVA keine Stellung genommen werden.

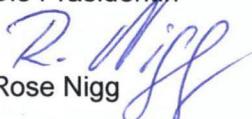
Zu Art. 24^{bis} Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht:
Abs. 5 ist analog zu oben Art. 40 zu ergänzen.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der SVA ist weiterhin gerne bereit, Erfahrungen und Perspektiven zu diesem und weiteren Fachthemen einzubringen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA

Die Präsidentin


Rose Nigg

Die Vizepräsidentin


Margrit von Rotz